

**STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

vom

**15. März 2023**

zum

**Referentenentwurf einer**

**Dritten Verordnung**

zur

**Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung**

### **Anlage 3 (zu § 3 Abs. 4 MPAV)**

Wir begrüßen die durch die Änderungsverordnung vorgesehene Erweiterung der Anlage 3 zu § 3 Abs. 4 MPAV.

Hierdurch wird ein niedrighschwelliger Zugang der Bevölkerung zu laientauglichen Tests ermöglicht, die einen Nachweis von Influenzaviren ermöglichen. Zutreffend weist die Verordnungsbegründung darauf hin, dass sich insbesondere im Rahmen der Corona-Pandemie die Bevölkerung daran gewöhnt hat, Infektionsrisiken durch die Anwendung von Selbsttests zu detektieren und potentiell zu minimieren.

### **Anwendung von Tests in Apotheken**

Wir halten wir es darüber hinaus für sachgerecht, dass derartige Tests – analog z. B. der Testung auf COVID-19 – auch in Apotheken durchgeführt werden dürfen. Nicht alle Menschen können und wollen solche Tests selbst anwenden, sondern vertrauen auf die Durchführung durch sachkundige Dritte, ohne gleich den Arzt aufsuchen zu wollen. Dass die Apotheker für die Durchführung derartiger Tests qualifiziert sind, haben sie während der Corona-Pandemie unzweifelhaft bewiesen. Es ist auch nicht begründbar, dass Laien diese Tests selbst durchführen dürfen, Apotheker mit der nötigen Sachkunde derartige Tests hingegen nicht. Mit einer entsprechenden Regelung würde auch ein notwendiger Arztbesuch nicht verhindert – sei es zur diagnostischen Bestätigung des positiven Testergebnisses und zur Einleitung einer evt. erforderlichen Behandlung oder sei es für die Krankschreibung.

Insofern regen wir eine Änderung von § 24 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an, um eine fachlich überwachte Durchführung patientennaher Tests auf Influenzaviren in der Apotheke zu ermöglichen.